

GRÜNE JUGEND Hamburg

Satzungen, Ordnungen und Statute

Stand: 5. November 2023

Impressum Herausgeberin:
GRÜNE JUGEND Hamburg (GJ HH)
Burchardstraße 19, 20095 Hamburg

kontakt@gruenejugendhamburg.de
gruenejugendhamburg.de

Inhaltsverzeichnis

Satzung	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Gliederung und Aufbau.....	3
§ 3a Gliederung und Auflösung von Kreisverbänden.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Finanzen.....	6
§ 6 Organe des Landesverbandes.....	7
§ 7 Landesmitgliederversammlung.....	7
§ 8 Beschlussfassendes Aktiventreffen.....	10
§ 9 Landesvorstand.....	10
§ 9a Teams.....	13
§ 10 Landesschiedsgericht.....	14
§ 11 Arbeitskreise und Projektgruppen.....	14
§ 12 Awarenessteam.....	14
§ 13 Rechnungsprüfer*innen.....	15
§ 14 Wahlen/Abstimmungen.....	16
§ 15 Auflösung.....	17
§ 16 Schlussbestimmung.....	17
Finanzordnung	18
§ 1 Erstattung von Kosten.....	18
§ 2 Mitgliedsbeiträge.....	21
§ 3 Spenden und Sponsoring.....	21
Projektgruppenstatut	22
Präambel.....	22
Bestimmungen.....	22
Schlussbestimmungen.....	24
Verpflegungsstatut	24
§ 1 Grundsätzliches.....	24
§ 2 Kostenübernahme.....	25
§ 3 Andere Veranstaltungen.....	25
Frauen-, Lesben-, Inter-, Nicht-binäre-, Trans- und Agender*-Statut	26
§ 1 Mindestquotierung.....	26
§ 2 Frauen-, Lesben-, Inter-, Nicht-binäre-, Trans- und Agender*-Forum.....	27
§ 3 Redelisten.....	27
Vielfaltsstatut	28
§ 1 Grundsätze.....	28
§ 2 Förderung von migrantisierten Menschen.....	29
Ordnung der Teams	30
§ 1 Einrichtung.....	30
§ 2 Auswahl.....	30
§ 3 Berichtspflicht des Landesvorstands.....	30
§ 4 Bestätigung durch das beschlussfassende Aktiventreffen.....	31

Allgemeine Geschäftsordnung.....	32
§ 1 Geltungsbereich.....	32
§ 2 Geschäftsordnungsanträge.....	32
§ 3 Beschlussfähigkeit.....	33
§ 4 Tagesordnung.....	33
§ 5 Tagungsleitung.....	33
§ 6 Anträge.....	34
§ 7 Rückholanträge.....	34
§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	34
§ 9 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.....	34
§ 10 Allgemeine Bestimmungen.....	35

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich nach §11 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Hamburg stellt sich folgende Aufgaben:

- a) innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend der gültigen Beschlüsse zu vertreten,
- b) politische Schulungen-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen,
- c) die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen zu vernetzen und zu unterstützen; besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grünnahen Gruppierungen gelegt werden,
- d) eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und Interessensgruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

1. GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der

- Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen in jedem Fall vollständig in Hamburg liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß besteht. Die Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist in einem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig.
 3. Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie, jedoch keine Finanzautonomie. Die Satzung eines Kreisverbandes darf der Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht widersprechen. Sein Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.
 4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen.

§ 3a Gliederung und Auflösung von Kreisverbänden

1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.
2. Über die Anerkennung eines Kreisverbandes entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Anerkennung erfolgt vorläufig durch den Landesvorstand.
3. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden die Mitglieder des aufgelösten

Kreisverbandes zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist Einspruch vor dem Bundesschiedsgericht möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden, die ihren Lebensmittelpunkt in der Freien und Hansestadt Hamburg hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND Hamburg bekennt.
2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg automatisch als Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg schriftlich erklärt werden.
3. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist zugleich Mitglied im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND und einem Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Kreisverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Kreisverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Kreisverband, in dem die Aufnahme gewünscht ist. Absatz 5 gilt bei Ablehnung eines solchen Antrags entsprechend.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der Mutterpartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder einer anderen parteigebundenen Jugendorganisation schließt die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Hamburg aus. Das gilt nicht für eine der Mutterpartei nicht konkurrierenden Partei oder deren Jugendorganisation, die Mitglied von „Die Grünen/Freie Europäische Allianz“ ist. Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenwirkt, schließt die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Hamburg ebenfalls aus.
5. Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder dem zuständigen Landesverband möglich. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags

entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung kann bei dem Schiedsgericht des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

6. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Hamburg endet
 - a. mit der Vollendung des 28. Lebensjahres,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Tod oder
 - e. aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND.
7. Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg oder dem Bundesverband der GRÜNEN JUGEND zu erklären. Der Austritt ist in Textform zu erklären.
8. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.
9. Fördermitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Hamburg bekennt und die Arbeit unterstützen will. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine in Textform einzureichende Beitragserklärung angezeigt.

§ 5 Finanzen

1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist in ihren Finanzen autonom.
2. Der Landesvorstand legt auf einer Landesmitgliederversammlung am Ende eines Jahres einen Haushaltsplan für das jeweils darauffolgende Jahr vor und stellt diesen zur

Abstimmung. Die Mitglieder können Änderungsanträge zum Haushaltsplan stellen. Die Landesmitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit. Wird der Haushaltsplan abgelehnt, so muss der Landesvorstand diesen überarbeiten und auf einer schnellstmöglich einzuberufenden Landesmitgliederversammlung erneut zur Abstimmung stellen. Der Haushaltsplan muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung zugänglich sein. Änderungsanträge an diesem müssen spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Die Vorschriften über Änderungsanträge zu inhaltlichen Anträgen finden entsprechende Anwendung.

3. Sollte sich ein Änderungsbedarf für den laufenden Haushalt ergeben, so kann auf einer Landesmitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt entsprechend den Vorschriften zum Haushaltsplan beschlossen werden.
4. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die Erstattung von Kosten und die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. das beschlussfassende Aktiventreffen;
- c. den Landesvorstand;
- d. die Arbeitskreise;
- e. die Projektgruppen und
- f. das Awarenesssteam.

§ 7 Landesmitgliederversammlung

1. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie tagt öffentlich.

- Mit einfacher Mehrheit können Nichtmitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen verkürzt werden. 10% der Mitglieder können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen.
 3. Die Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Seitens der Mitglieder besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Einladung anzufordern. Für Mitglieder, deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, erfolgt die Einladung schriftlich.
 4. Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Satzung erweitert, sofern deren Regelungen der Satzung nicht widersprechen. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
 5. Die Landesmitgliederversammlung
 - a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;
 - b. legt den Haushalt fest;
 - c. legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest;
 - d. beschließt über eingebrachte Anträge;
 - e. wählt und entlastet den Landesvorstand; sie nimmt zudem seine Berichte entgegen;
 - f. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen;
 - g. wählt ein*e Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND. Ist der Posten des*der Landesschatzmeister*in gegenwärtig nicht von einer FLINTA*besetzt, so ist der Posten ein FLINTA*-Platz.
 - h. wählt die Delegierten für den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg;
 - i. wählt die Delegierten für den Länderrat der GRÜNEN JUGEND;

- j. wählt die Delegierten für den Ring Politischer Jugend. Mindestens eine*r der Delegierten muss voll geschäftsfähig sein. Mindestens ein*e Delegierte*r muss dem Landesvorstand angehören;
 - k. wählt ein*e Delegierte*n für den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung ;
 - l. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute;
 - m. kann mit einfacher Mehrheit inhaltliche Anträge an das beschlussfassende Aktiventreffen überweisen.
6. Die Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Dies muss bei Einladung zur Landesversammlung angekündigt werden. Entsprechende Änderungsanträge müssen spätestens vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Änderungsanträge an diese müssen spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Auf diese Fristen und Bedingungen muss bei der Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand sorgt dafür, dass alle Satzungsänderungsanträge und Änderungsanträge an diese online dokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich sind.
7. Inhaltliche Beschlüsse verlieren fünf Jahre nach Beschlussfassung, zum Beginn der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, ihre Gültigkeit.
8. Delegierte werden für die Dauer von zwölf Monaten gewählt.
9. Inhaltliche Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und müssen dem Landesvorstand spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen. Änderungsanträge an diese müssen spätestens zwei Tage vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Auf diese Fristen muss bei der Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand sorgt

dafür, dass alle inhaltlichen Anträge und Änderungsanträge an diese onlinedokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich sind. Anträge beziehungsweise Änderungsanträge können nach dieser Frist eingereicht werden, sofern eine Dringlichkeitsbegründung vorliegt. Ob die Dringlichkeit begründet ist, entscheidet die Landesmitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Beschlussfassendes Aktiventreffen

1. Das beschlussfassende Aktiventreffen ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Es kann keine Beschlüsse fassen, die die Satzung, Ordnungen oder Statute betreffen. Es kann keine Wahlen durchführen. Davon unberührt bleibt die Wahl der Tagesleitung.
2. Zu einem beschlussfassenden Aktiventreffen ist mit einer Frist von zwei Wochen mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuladen. Eine schriftliche Einladung an Mitglieder ohne angegebene E-Mail-Adresse ist nicht erforderlich.
3. Die Vorschriften zur Landesmitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg setzt sich zusammen aus
 - a. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen (ein FLINTA*-Platz, ein offener Platz)
 - b. dem*der Landesschatzmeister*in
 - c. dem*der politischen Geschäftsführer*in
 - d. drei Koordinator*innen
 - e. dem*der Koordinator*in für Geschlechterstrategie (FLINTA*-Platz).
2. Im Landesvorstand müssen mindestens zwei Mitglieder unbeschränkt geschäftsfähig sein. Der*die Schatzmeister*in muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.
3. Der komplette Landesvorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Landesmitgliederversammlung für dessen Amt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Landesvorstands statt.

- a. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (FLINTA*-Platz), Sprecher*in (offener Platz), Landesschatzmeister*in, Politische*r Geschäftsführer*in, FLINTA*-und genderpolitische Sprecher*in (FLINTA*-Platz), Koordinator*innen. Gibt es keine Kandidat*innen für ein Amt, dann ist solange mit dem nächsten Amt in der Reihenfolge fortzufahren bis es Kandidat*innen gibt. Dies gilt auch, wenn der bereits gewählte Landesvorstand gleich viele FLINTA* und Nicht-FLINTA* aufweist, das nächste Amt damit ein FLINTA*-Platz ist und nur Nicht-FLINTA*-Bewerbungen vorliegen. Wurde ein Amt übersprungen und fand danach eine Wahl statt, so ist stets wieder mit dem ersten noch nicht gewählten Amt in der oben genannten Reihenfolge fortzufahren.
4. Ab dem Zeitpunkt der Wahl eines neuen Landesvorstands führt der ehemalige Landesvorstand die Arbeit bis zur Konstituierung des neuen Landesvorstands, maximal jedoch zwei Wochen geschäftsführend fort.
5. Der Landesvorstand leitet den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung und des beschlussfassenden Aktiventreffens der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Im Binnenverhältnis fasst der Landesvorstand seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Näheres regelt hierzu die Geschäftsordnung des amtierenden Landesvorstandes. In finanziellen und vereinsrechtlichen Angelegenheiten (Außenverhältnis) ist ein Drittel der unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Landesvorstandes, mindestens jedoch zwei Personen, vertretungsberechtigt. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Landesvorstand soll bevorzugt Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikation nutzen.
7. Der*die Landesschatzmeister*in trägt stellvertretend für den Landesvorstand die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der Landesvorstand ist gegenüber der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hamburg rechenschaftspflichtig. Der*die Landesschatzmeister*in des Landesverbandes

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg. Der*die Landesschatzmeister*in vertritt die GRÜNE JUGEND Hamburg bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) oder kann eine Vertretung aus dem Landesvorstand hierfür bestimmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer*innen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

8. Mitglied im Landesvorstand kann nicht sein, wer Mitglied im
 - a. Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND,
 - b. Bundesvorstand oder einem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
 - c. Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, einem Landesparlament,
 - d. Teil einer Regierung,
 - e. Rechnungsprüfer*in der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist oder
 - f. In einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg steht.
9. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nur, wenn dieser Antrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt worden ist.
10. Durch einstimmigen Beschluss kann sich der Landesvorstand um eine beliebige Anzahl kooptierter Mitglieder ergänzen. Die kooptierten Mitglieder haben nur beratende. Diese Mitglieder erhalten Rederecht und sind zu allen Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen. Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes müssen gleichzeitig Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder der GRÜNEN JUGEND Hamburg sein und dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Landesvorstandes oder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Landesvorstandes. Gemeinsam mit den kooptierten Mitgliedern bildet der Landesvorstand den erweiterten Landesvorstand (E-LaVo). Die Regeln der Quotierung unter § 10 Absatz 1 gelten auch für den erweiterten Landesvorstand. Über die Kooptierung von Mitgliedern in den erweiterten Landesvorstand ist die Mitgliedschaft zu unterrichten.

11. Jede natürliche Person darf innerhalb des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND Hamburg maximal zwei Amtsperioden dasselbe Amt innehaben. Ausgenommen ist eine Amtsperiode, die durch Nachwahl erlangt wurde. Insgesamt darf eine Person nicht mehr als vier Amtsperioden Mitglied im Landesvorstand sein. Mit Amtszeiten, die durch Nachwahl erlangt wurden darf niemand länger als fünf Jahre Mitglied im Landesvorstand sein.

§ 9a Teams

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für sechs Monate eingesetzt.
2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt werden.
3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.
4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands festgelegt. Werden die Aufgaben nicht auf der Landesmitgliederversammlung beschlossen, können sie durch das beschlussfassende Aktiventreffen modifiziert werden.
5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.
6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 10 Landesschiedsgericht

1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg unterhält kein eigenes Landesschiedsgericht. Eingangsstanz ist das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND.

§ 11 Arbeitskreise und Projektgruppen

1. Arbeitskreise sind landesweite themenorientierte Gruppierungen. In den Arbeitskreisen können sich Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um einzelne Themengebiete zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise und Projektgruppen sind nicht bindend.
2. Die Gründung von Projektgruppen ist frei. Das beschlussfassende Aktiventreffen, sowie die Landesmitgliederversammlung können ebenfalls die Einrichtung von Projektgruppen beschließen.
3. Über Annahme oder Ausschluss eines Arbeitskreises entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises. Es muss mindestens ein*e und können maximal zwei Koordinierende*r bestimmt werden.
4. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis oder eine Projektgruppe kein Treffen durchgeführt, ist auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über die Auflösung des Gremiums abzustimmen.
5. Arbeitsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit durch finanzielle Bezuschussung durch den Landesverband.
6. Näheres regelt das Projektgruppenstatut.

§ 12 Awarenesssteam

1. Das Awarenesssteam
 - a. ist ein Gremium des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Hamburg.
 - b. hat den Auftrag gegen Diskriminierung und für Konfliktlösungen innerhalb des Verbandes vorzugehen.

2. Die Landesmitgliederversammlung gibt dem Awarenesssteam eine Geschäftsordnung, deren Regelungen der Satzung der GJHH nicht widersprechen darf. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Abseits der Geschäftsordnung ist das Awarenesssteam ein von anderen Organen der GJHH unabhängiges Gremium. Es ist nicht weisungsgebunden.
3. Das Awarenesssteam hat einen Anspruch auf Förderung seiner Arbeit durch finanzielle Bezuschussung durch den Landesvorstand. Weiteres regelt das Finanzstatut.
4. Das Awarenesssteam tagt öffentlich, hat aber die Möglichkeit einen nicht-öffentlichen Teil anzukündigen und per Mehrheitsbeschluss Nichtmitglieder von eigenen Sitzungen auszuschließen.
5. Mitglieder des Awarenessteams
 - a. sind Mitglieder des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Hamburg
 - b. haben sich vor Antritt der Awarenesssteam-Mitgliedschaft, einer
 - c. „Achtsamkeitsausbildung“ (entsprechend gegebener Geschäftsordnung) unterzogen.
 - d. sind innerhalb des Teams stimm-und (auch alleinig) handlungsberechtigt, nachdem sie an mindestens drei ausgeschriebenen Treffen des Awarenesssteamsteilgenommen haben.
 - e. sind innerhalb des Teams stimm-und (auch alleinig) handlungsberechtigt, nachdem sie an mindestens drei ausgeschriebenen Treffen des Awarenesssteamsteilgenommen haben.
6. Die Auflösung des Awarenessteams kann nur durch die Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Rechnungsprüfer*innen

1. Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Rechnungsprüfung wird zusammen mit dem Landesvorstand auf der gleichen Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die

- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg befinden.
 3. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Landesmitgliederversammlung in Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernimmt die GRÜNE JUGEND Hamburg die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 14 Wahlen/Abstimmungen

1. Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von 15% der anwesenden Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
2. Wählbar ist nur, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist. Bei Wahlen von Vertreter*innen für ein Gremium außerhalb der GRÜNEN JUGEND ist nur wählbar, wer durch die Wahl alle mit dem Amt verbundene Rechte in diesem Gremium erlangt. Wahl- und abstimmungsberechtigt ist, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist.
3. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten. Wahlen für eine Tagesleitung und für Zählkommissionen werden offen durchgeführt.
4. Vor Wahlen wird eine Zählkommission bestimmt, deren Mitglieder für kein zu wählendes Amt kandidieren dürfen, für dessen Wahl die Zählkommission mit Aufgaben betreut ist. Die Zählkommission besteht aus mindestens drei Personen. Mitglieder der Zählkommission müssen nicht Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg sein.
5. Personalwahlen gliedern sich in bis zu drei Wahlgänge. In den Wahlgängen eins und zwei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem für ein Amt die drei Kandidat*innen zugelassen sind, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen. Erhält im

zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem für ein Amt die zwei Kandidat*innen zugelassen sind, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten im dritten Wahlgang beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, so wird zwischen den Kandidat*innen gelost. Die Losung wird von der Zählkommission durchgeführt. Gewählt und zugelassen ist nicht, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen mehr Nein- als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.

6. Stimmen sind gültig, sobald der Wähler*innenwille klar erkennbar ist, keine sonstige Wertungen enthalten und keine Rückschlüsse auf den*die Wähler*in möglich sind.
7. Die Ergebnisse jeden Wahlganges werden nach Auszählung von der Zählkommission dem Präsidium des Gremiums mitgeteilt. Wird das Wahlergebnis vor Bekanntgabe durch das Präsidium vorsätzlich von Mitgliedern der Zählkommission nach außen getragen, ist die Zählkommission erneut durch das Gremium zu wählen.
8. Die Ämter werden von den Amtsinhaber*innen ab Amtsperiodenende bis zur Neuwahl kommissarisch weitergeführt.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt dann, sofern es die Landesmitgliederversammlung nicht anderes beschließt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Durch das Onlinestellen der neuen Satzung inkl. Der Dokumentation der Satzungsänderungen und dem anschließenden Versand der beiden über den

Mitgliederverteiler treten die Satzungsänderungen in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens ist in der Satzung zu vermerken. Die Versendung muss innerhalb von sieben Kalendertagen erfolgen. Für die Versendung hat der Landesvorstand Sorge zu tragen.

2. Im Falle der Nichtigkeit dieser Satzung, Ordnungen und Statute oder einzelner Regelungen in diesen, gelten die bisherigen Regelungen fort.
3. Die Finanzordnung, das Projektgruppenstatut, das Verpflegungsstatut und das Frauen-, Lesben-, Inter-, Nicht-binären-, Trans und Agender*-Statut (FLINTA*-Statut) sind Teil dieser Satzung. Im Zweifel gehen die Regelungen dieser Satzung denen der Ordnungen und Statute vor. Für die Aufhebung und Änderungen dieser Ordnungen und Statute gelten die Vorschriften über die Satzung.

Finanzordnung

§ 1 Erstattung von Kosten

1. Grundsätze
 - a. Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges bei der*dem Schatzmeister*in durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, muss eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt werden. Anschließend entscheidet der Landesvorstand aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine

Erstattung gerechtfertigt ist. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurses beizufügen. Ausgezahlt wird in Euro. Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind bei der*dem Schatzmeister*in einzureichen. Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

- b. Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
- c. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind bei der*dem Schatzmeister*in einzureichen.
- d. Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

2. Anspruchsberechtigte sind

- a. Mitglieder, die an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg teilnehmen. Bei externen Veranstaltungen gilt dies nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes,
- b. die Mitglieder des Landesvorstands,
- c. Personen, die im Auftrag des Landesvorstands handeln,
- d. Referent*innen und Gäste für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg

3. Aufwandsentschädigungen und Honorare:

- a. Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen.

4. Fahrt- und Reisekosten

- a. Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigte zwischen Wohnung und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen. Generell solle das jeweils günstigste Angebot genutzt werden.
- b. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50% des normalen Fahrpreises (Flexpreis Deutsche Bahn, 2. Klasse) einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse und Umtauschgebühren nicht. Der Landesvorstand kann in Einzelfällen Kosten über diese Grundsätze hinaus erstatten, wenn der*die Antragsstellende eine Begründung in Textform eingereicht hat.
- c. Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof, der Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet. Bei Fahrten ins Ausland gelten diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selber ist das jeweils preisgünstigste Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von Teilnehmer*innen aus dem Ausland wird die jeweils preisgünstigste Fahrtmöglichkeit erstattet.
- d. Die Erstattung von Flugkosten ist vor der Buchung zu beantragen. Grundvoraussetzung ist, dass das Zurücklegen der Strecke mit Bus oder Bahn mehr als 16 Stunden dauern würde. Des Weiteren muss der Landesvorstand vorher zustimmen, wobei dessen Entscheidung zu begründen ist. Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Für jede genehmigte Flugreise sind Kompensationsmaßnahmen in Höhe der berechneten verursachten klimaschädlichen Emissionen durch die GRÜNE JUGEND Hamburg zu leisten oder ggf. an den*die Antragsstellende*n zu erstatten.
- e. Taxikosten, Mietwagenkosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln

durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Für Selbstfahrer*innen werden pro gefahrenen Kilometer 0,15 EUR erstattet. Bei Menschen mit körperlicher Behinderung und Rollstuhlfahrer*innen werden solche Kosten generell erstattet.

5. Referent*innen und Gäste:

- a. Durch einen Beschluss des Landesvorstands können Referent*innen und Gästen grundsätzlich Kosten erstattet werden, sofern sie im Rahmen des Handelns für die GRÜNE JUGEND Hamburg entstanden sind.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Satzung des Bundesverbandes.

§ 3 Spenden und Sponsoring

Die GRÜNE JUGEND Hamburg geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND Hamburg zu verhindern. Es gelten folgende Grundlagen für den Umgang mit Spenden und Sponsoring:

1. Geldspenden werden in der Regel angenommen, ab einer Höhe von 1000 Euro pro Jahr werden sie veröffentlicht und im Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes auf der Landesmitgliederversammlung aufgeführt. Bei juristischen Personen informiert die GRÜNE JUGEND Hamburg bei Veröffentlichung zudem über das Tätigkeiten der jeweiligen Spendern.
2. Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.
3. Kooperationen mit Partner*innen erfolgen nur im sehr engen Umfeld mit Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen.

Projektgruppenstatut

Präambel

Arbeitskreise arbeiten auf unbestimmte Zeit an größeren Themenkomplexen und kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von Arbeitskreistreffen, Veranstaltungen oder Handreichungen und Flyern zählen. Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der Umsetzung eines GJ(HH)-Beschlusses.

Bestimmungen

1. Arbeitskreise und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen und Projektgruppen steht grundsätzlich

auch interessierten Nichtmitgliedern offen. Dabei gelten die Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitskreise und Projektgruppen soll in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.
3. Die Arbeitskreise und Projektgruppen müssen mindestens durch das Aktiventreffen mit absoluter Mehrheit anerkannt werden. Ein Aktiventreffen, das über die Gründung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe entscheiden soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach §9 (4) der Satzung zu behandeln.
4. Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs Monate zwei Koordinierende. Es gilt das FLINTA*-Statut. Projektgruppen wählen diese Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung. Arbeitet eine Projektgruppe länger als 12 Monate an einem Projekt, werden die Koordinierenden im gleichen Turnus gewählt wie die der Arbeitskreise. Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden an Landesvorstandssitzungen ist ausdrücklich erwünscht.
5. Die Projektgruppen und Arbeitskreise sollen dem Aktiventreffen regelmäßig über ihre derzeitige Arbeit Bericht erstatten.
6. Arbeiten Projektgruppen, oder auch Arbeitskreise, an der technischen Umsetzung von GJ(HH)-Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an andere Gremien heran getragen und von diesen getroffen.
7. Ausgaben für Arbeitskreise und Projektgruppen unterliegen den Bestimmungen der Finanzordnung.
8. Publikationen und Social-Media-Inhalte der Arbeitskreise und Projektgruppen werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des Landesvorstands veröffentlicht.
9. Das Aktiventreffen/die LMV kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit einen Arbeitskreis oder eine Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein Aktiventreffen, das über die Auflösung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe entscheiden soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach §9 (4) der Satzung zu behandeln.

Schlussbestimmungen

Das Projektgruppenstatut wurde durch die Landesmitgliederversammlungen am

- 15. Dezember 2010
- 6. April 2011
- 15. Oktober 2011
- 7. April 2018
- 29. Juni 2019 geändert.

Verpflegungsstatut

§ 1 Grundsätzliches

1. Stellt die GRÜNE JUGEND Hamburg bei Veranstaltungen wie Aktiventreffen, Vorstandssitzungen oder Seminaren, aber auch öffentlichen Veranstaltungen Verpflegung bereit, so sind dabei folgende Punkte zu beachten.
 - a. die Verpflegung erfolgt grundsätzlich vegetarisch,
 - b. die Nahrungsmittel sollen aus biologisch-ökologischem Anbau stammen,
 - c. Produkte aus der Region sind zu bevorzugen,
 - d. es sollen bevorzugt saisonal verfügbare Lebensmittel gekauft werden,
 - e. fair gehandelte Produkte sind in jedem Fall vorzuziehen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Verpflegung kostenlos ist oder Speisen und/oder Getränke verkauft werden.

2. Bereitet die GRÜNE JUGEND Hamburg selbst warme Speisen zu, so ist im Vorfeld zu klären, ob von einem oder mehreren Teilnehmern eine vegane Verpflegung gewünscht wird. Ist dies der Fall, wird das Essen für alle vegan zubereitet.

3. Der Landesvorstand muss auf die Möglichkeit einer veganen Verpflegung hinweisen und diese auch bei kalten Speisen gewährleisten. Der Landesvorstand ist auch sonst für die Umsetzung dieses Statuts verantwortlich.

§ 2 Kostenübernahme

1. Die Kosten für Verpflegung werden von der GRÜNEN JUGEND Hamburg nur dann übernommen, wenn oben genannten Grundsätze eingehalten werden. Ist dies auf Grund von äußeren Umständen im Einzelfall nicht möglich, kann der Landesvorstand mit einer 2/3-Mehrheit eine Ausnahme von dieser Regel beschließen. Vom Grundsatz der vegetarischen Ernährung darf dabei aber keine Ausnahme gemacht werden; Kosten für nicht-vegetarische Nahrungsmittel werden in keinem Fall erstattet.
2. Besteht die Möglichkeit zur Selbstversorgung, ist dies einem Lieferservice oder Catering vorzuziehen. Ausnahmen können gemacht werden, wenn eine Selbstversorgung nicht praktikabel erscheint.
3. Beteiligt sich die GRÜNE JUGEND Hamburg finanziell an Veranstaltungen anderer Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, so ist die Einhaltung dieses Statuts bei diesen Veranstaltungen sicherzustellen. Andernfalls wird eine finanzielle Unterstützung ausgeschlossen. Selbiges gilt für Veranstaltungen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Hamburg.

§ 3 Andere Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen, die nicht von Gliederungen der GRÜNEN JUGEND veranstaltet und/oder organisiert werden, die GRÜNE JUGEND Hamburg aber teilnimmt, versucht der Landesvorstand auf eine Verpflegung im Sinne dieses Statuts hinzuwirken.
2. Außerdem soll versucht werden, bei den jeweiligen Veranstalter*innen ein Bewusstsein für die ökologischen und gesellschaftlichen Probleme einer Ernährung, die dem Sinne dieses Statuts entgegenläuft, zu wecken.

Frauen-, Lesben-, Inter-, Nicht-binäre-, Trans- und Agender*-Statut

§ 1 Mindestquotierung

1. Alle gewählten Gremien, Präsidien, mehrfach zu besetzende Ämter, Plätze für Delegierte und Votenträger*innen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen-, Lesben-, Inter-, Nicht-binären, Trans- und Agender*-Personen zu besetzen.
2. Die übrigen Plätze sind offene Plätze, die unabhängig vom Gender einer Person vergeben und nur insofern besetzt werden, wie zahlenmäßig auch FLINTA*-Plätze besetzt wurden. Über das Abweichen von dieser Regelung entscheidet ein FLINTA*-Forum (§2 Abs 2). Sollte für einen Posten nur ein Platz zur Verfügung stehen, so ist dies ein offener Platz, der allerdings erst nach der Öffnung durch ein FLINTA*-Forum mit Nicht-FLINTA*-Personen besetzt werden kann.
3. Bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit mehr als einer*inem Referent*in sollten mindestens 50% der Referent*innen Frauen-, Lesben-, Inter-, Nicht-binäre-, Trans- und Agender*- Personen sein. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass das Verhältnis von FLINTA*-und Nicht-FLINTA*-Personen unter den Referent*innen über das Jahr betrachtet möglichst ausgewogen ist. Im Einzelfall sollte FLINTA*-Personen der Vorzug gegeben werden.

§ 2 Frauen-, Lesben-, Inter-, Nicht-binäre-, Trans- und Agender*-Forum

1. Auf Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Frau-, Lesbe-, Inter-, Nicht-Binäre-, Trans- und Agender*- Person kann mit der Zustimmung einer relativen Mehrheit der anwesenden FLINTA*- Personen ein FLINTA*-Forum einberufen werden. Die anwesenden FLINTA*-Personen beraten bis zu eine Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Versammlungsteilnehmer und teilen anschließend das Ergebnis der Beratungen dem gesamten Gremium mit.
2. Sollte keine FLINTA*-Person auf einen FLINTA*-Platz eines Gremiums bzw. einer Gruppe gleichwertiger Ämter (bspw. Landesausschuss-Delegierter oder Landesvorstandsmitglieder) kandidieren, der aufgrund § 1 Abs. 1 mit einer FLINTA*-Person besetzt werden müsste, so kann das FLINTA*-Forum ein Absehen von § 1 Abs. 1 beschließen. Bei den Wahlen für den Landesvorstand kann so maximal ein Platz, der sonst wegen mangelnder Quotierung unbesetzt bliebe, geöffnet werden.
3. Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FLINTA*-Personen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FLINTA*-Personen die Möglichkeit, vor der Abstimmung durch die Versammlung ein Votum, eine gesonderte Abstimmung nur unter den FLINTA*-Personen, durchzuführen. Das Votum hat empfehlenden Charakter für die gesamte Versammlung.
4. Zusätzlich zum FLINTA*-Votum kann vor der Gesamtabstimmung ein Veto beschlossen werden. Sollte die Gesamtabstimmung der Versammlung zu einem vom FLINTA*-Votum abweichenden Ergebnis kommen, so hat das FLINTA*-Veto aufschiebende Wirkung für die Entscheidung. Der zugrundeliegende Antrag kann dann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingereicht werden.

§ 3 Redelisten

1. Veranstaltungen GRÜNEN JUGEND Hamburg werden von einer Gesprächsleitung moderiert. Sie hat dafür zu sorgen, dass eine „weiche“, FLINTA*-quotierte Redeliste geführt und eingehalten wird.

2. Ein FLINTA*-Forum kann die Einführung einer „harten“ FLINTA*-Quotierung beschließen. Wird eine solche beschlossen, wird die Redeliste geschlossen, sobald keine FLINTA*-Personen mehr auf dieser stehen.

Vielfaltsstatut

§ 1 Grundsätze

1. Die Grüne Jugend Hamburg sieht es als ihre Aufgabe Vielfalt zu fördern und als Jugendorganisation alle Menschen in ihrer Vielfalt zu vertreten. Es ist das Ziel der Grünen Jugend Hamburg, dass keine Person diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit innerhalb des Verbandes behindert wird. Vielfalt wird dabei intersektional gedacht, sodass Menschen unter Mehrfachdiskriminierungen leiden können und dies vom Verband anerkannt wird. Diese Vielfaltsförderung steht nicht in Konkurrenz zu den bereits bestehenden Strukturen für FLINTA*-Personen, sondern ergänzt diese.
2. Menschen mit Diskriminierungserfahrungen machen solche Erfahrungen aufgrund von Rassismus, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung oder Erkrankung, antisemitischer oder antiziganistischer Zuschreibungen, ihrer Religion und Weltanschauung, ihrem Lebensalter, ihrer Sprache, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, ihrem sozialen oder Bildungsstatus oder ihrer Herkunft. Um eine möglichst zielgerichtete Vielfaltsförderung zu ermöglichen, ist diese Liste abschließend formuliert. Die Zuordnung zu diesen Gruppen erfolgt durch die Menschen selbst.
3. Der Landesvorstand ist verpflichtet jährlich eine Vielfaltsstrategie zu entwickeln, die Ziele und Maßnahmen im Sinne der Vielfaltsförderung festsetzt, diese dem Verband vorzustellen und darüber Bericht abzulegen. Im Rahmen dessen werden auch Vorschläge zur Anpassung der Vielfaltsförderung diskutiert.
4. Die Grüne Jugend Hamburg achtet in ihrer Bildungsarbeit darauf, dass die Inhalte vielfaltssensibel sind und dabei auch intersektionale Perspektiven betrachtet werden.

5. In Einstellungsverfahren von Mitarbeiter*innen der Grünen Jugend Hamburg ist sie verpflichtet, Menschen, die Diskriminierungserfahrungen machen, explizit zu einer Bewerbung zu empowern und sie im Bewerbungsprozess vor dem Hintergrund ihrer Diskriminierungserfahrungen bevorzugt zu beachten. Dabei sollen alle oben aufgezählten Vielfaltskategorien gefördert werden.

§ 2 Förderung von migrantisierten Menschen

1. Migrantisierte Menschen sind Personen, denen ein Migrationserbe zugesprochen wird, die sich als solche definieren und die aufgrund dessen Rassismuserfahrungen machen.
2. Die Grüne Jugend Hamburg ist verpflichtet, bei der Einladung von Referierenden darauf zu achten, dass migrantisierte Menschen in einer angemessenen Zahl repräsentiert sind. Dabei ist wichtig, dass migrantisierte Menschen vor allem auch zu Themen sprechen, die nicht in den Themenbereich Antirassismus fallen.
3. In Einstellungsverfahren für Mitarbeiter*innen der Grünen Jugend Hamburg muss im Bewerbungsprozess darauf geachtet werden, dass migrantisierte Menschen bevorteilt behandelt werden.
4. Die Förderung von migrantisierten Menschen ist Aufgabe des gesamten Landesvorstands. Daher verpflichtet sich der Landesvorstand im Arbeitsprogramm Leitlinien für die antirassistische Verbandsöffnung zu setzen. Im Landesvorstand werden klare Verantwortliche benannt, die Verantwortung für die Umsetzung dieser Leitlinien tragen.

Ordnung der Teams

§ 1 Einrichtung

1. Die Mitarbeit in den Teams steht allen Mitgliedern offen. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Teams bewerben.
2. Die Teams werden mitgliederöffentlich ausgeschrieben.
3. Die Ausschreibung muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des Teams, die Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien nach §2, die angestrebte Größe des Teams und Informationen über den Inhalt von Bewerbungen enthalten.

§ 2 Auswahl

1. Bei der Besetzung der Teams ist auf Ausgewogenheit zu achten. Insbesondere ist auf eine ausgewogene Altersstruktur, die Mitarbeit von Mitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen und die Förderung von Frauen-, Lesben-, Inter-, Nicht-binären-, Trans- und Agender*-Personen sowie migrantisierten Personen zu achten. Den Teams müssen mindestens zur Hälfte Frauen-, Lesben-, Inter-, Nicht-binäre-, Trans- und Agender*-Personen angehören. In den Teams sollen strukturell benachteiligte Gruppen besonders eingebunden werden.
2. Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Landesvorstand zu jeder Ausschreibung weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des jeweiligen Teams, festlegen.
3. Sieht die Landesmitgliederversammlung in einem Beschluss die Einrichtung eines Teams vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.
4. Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln.

§ 3 Berichtspflicht des Landesvorstands

1. Der Landesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er erstellt einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der ernannten Mitglieder der

Teams, die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien und der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen kann.

§ 4 Bestätigung durch das beschlussfassende Aktiventreffen

1. Das beschlussfassende Aktiventreffen überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Landesvorstand in der Einsetzung der Teams. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber*innen betroffen sind.
2. Bestätigt das beschlussfassende Aktiventreffen die Einrichtung eines Teams, dessen Einrichtung nach § 9a Absatz 3 bestätigt werden muss, nicht, gilt das Teams als nicht eingerichtet. Bestätigt es die Ernennung der weiteren Mitglieder nicht, gelten die weiteren Mitglieder als nicht ernannt. In diesem Fall entscheidet das beschlussfassende Aktiventreffen über das weitere Verfahren.

Allgemeine Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Hamburg, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

(3) Die Regelungen der Satzung und des FINT* Statuts sind den Regelungen dieser Geschäftsordnung gegenüber vorrangig zu behandeln.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies in der Regel durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

1. Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf weitere Redebeiträge
2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
3. Antrag auf sofortige Abstimmung,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
6. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung oder der Debatte,
7. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
8. Antrag auf ein Frauen, inter, nicht-binäre oder trans* -Forum,
9. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
10. Antrag auf die Bündelung von Abstimmungen.

(3) Der*die Antragsteller*in begründet seinen*ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.

Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn eine Woche vor Beginn der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

§ 4 Tagesordnung

Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

(1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.

(3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung angehören.

(4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

§ 6 Anträge

Anträge werden mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Neinstimmen, beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Rückholanträge

Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächsthöheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Gremien der GRÜNEN JUGEND Hamburg tagen in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

(1) Präsidium

Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Ergänzende Regelungen zu Antragsfristen

(2a) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit festgestellt werden.

(2b) Dringlichkeitsanträge müssen bis zum Beginn der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende

Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen.

(2c) Unabhängig der Antragsfristen können die Antragsteller*innen jederzeit ihren Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

(2d) Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft das Präsidium.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.